



Gemeinde – Nachrichten HEUGRABEN



- EU Wahlen 2014
- Verpachtung Genossenschaftsjagdgebiet
- INFO Novelle Kanalabgabegesetz
- Muttertagswünsche
- Erste Hilfe – Arzneimittel – richtig aufbewahrt

Mai 2014

www.heugraben.at

Nr. 4/2014

1. EU Wahlen 2014

Am Sonntag, den **25.Mai 2014** finden die Wahlen zum **EU-Parlament** statt.

ACHTUNG: **Wahlzeit: 9.00 – 11.00**
Wahllokal: Gemeindeamt Heugraben



Wahlberechtigt sind

- Österreichische Staatsbürger, die am 25. Mai 2014 das 16. Lebensjahr vollendet haben und am Stichtag (11. März 2014) in einer österreichischen Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben
- Auslandsösterreicher, die auf Grund eines Antrages in der Wählerevidenz eingetragen sind und
- Unionsbürger mit einem Hauptwohnsitz in Österreich, die am Stichtag bei der Hauptwohnsitzgemeinde auf Antrag in die Europa-Wählerevidenz eingetragen sind.

Wählen mit Wahlkarte

Mittels Wahlkarte können Personen wählen, die am Wahltag ortsabwesend sind, ebenso auch Personen die gehbehindert oder bettlägrig sind. Die Wahlkarte kann bei der Gemeinde Heugraben im gemeinsamen Gemeindeamt Bocksdorf, Herrengasse 11 beantragt werden.

Wie kann ich mit der Wahlkarte wählen?

Im Inland: in allen Wahllokalen
 beim Besuch durch eine besondere (fliegende) Wahlbehörde
 oder mittels Briefwahl

Im Ausland: ausschließlich mittels Briefwahl

Die Wahlkarte muss spätestens am Wahltag, 17.00 Uhr bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde einlangen oder bis zu diesem Zeitpunkt in einem Wahllokal des Stimmbezirkes der Bezirkswahlbehörde während der Öffnungszeiten des Wahllokals abgegeben werden.

2. Verpachtung der Genossenschaftsjagd

Bei der letzten Sitzung des Jagdausschusses am 04.04.2014 wurde das Genossenschaftsjagdgebiet Heugraben für die Periode vom 01. Feber 2015 bis 31. Jänner 2023 an die Jagdgesellschaft Heugraben verpachtet.

Der jährliche „Jagdpachtschilling“ beträgt € 3.500.--

3. INFO - Novelle Kanalabgabegesetz



Mit 02.01.2014 trat die Burgenländische Kanalabgabegesetz-Novelle 2013 in Kraft. Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 17. Oktober 2013 eine Novelle zum Kanalabgabegesetz beschlossen.

Durch die Novelle werden einige Bestimmungen des Kanalabgabegesetzes adaptiert bzw. geändert.

- Verankerung eines gesetzlichen Pfandrechtes und eine dingliche Bescheidwirkung
- Neue Regelung zur Festsetzung des Beitragssatzes
- Regelung der Schwimmbecken und Lufträume
- Herabsetzung der Bewertungsfaktoren beim Einbau von Fettabscheidern
- Regelung der Beschränkung der Höhe der Kanalbenützungsgebühren
- keine Verpflichtung zur Einhebung des Nachtragsbeitrages

Regelung der Schwimmbecken und der Lufträume

Zufolge § 5 Abs. 2 Zi 1 Bgld. Kanalabgabegesetz (KAbG) gilt als bebaute Fläche die von Gebäuden und überdachten Bauwerken sowie von Schwimmbecken ab einer Kubatur von 10m³ bedeckte bzw. überdeckte Grundfläche.



Schwimmbecken müssen nun mehr nicht ein „überdecktes“ Bauwerk im Sinne der Bgld. BauG darstellen, um in die Berechnungsfläche einbezogen zu werden, sondern ist als Tatsache ausreichend, dass es sich um ein Schwimmbecken ab einer Kubatur von 10m³ handelt, welches eine Grundfläche bedeckt. Die Kubatur ist alleine dafür maßgebend, ob das Schwimmbecken überhaupt zu erfassen ist.

Grundsätzlich wird auch festgehalten, dass die Eigentümer von Anschlussgrundflächen verpflichtet sind die Abwässer in die öffentliche Kanalisationsanlage einzuleiten. Als Abwasser gilt Schmutzwasser. Schmutzwasser ist durch Nutzung in seiner Beschaffenheit nachteilig verändertes Wasser. Da in Schwimmbecken verwendetes Wasser eindeutig als nachteilig verändertes Wasser und somit als Schmutzwasser zu betrachten ist, besteht die Verpflichtung der Eigentümer diese Wässer in die Kanalisationsanlage einzuleiten.

Wegen der mengenmäßigen Belastung der Kanalisationsanlage bei der Entleerung der Schwimmbecken werden die Schwimmbecken ab einer Kubatur von 10m³ auch in die Nutzfläche einbezogen.

Kinderplanschbecken sind somit von der Abgabe befreit, jedoch sind sowohl die gemauerten Schwimmbecken, als auch die „selbstaufstellbaren“ Schwimmbecken von der Abgabe erfasst. Für die Einbeziehung der Schwimmbecken in die Abgabepflicht ist es gleichgültig, ob diese im Herbst wieder abgebaut werden oder nicht, denn die Belastung der Kanalisationsanlage geht von allen Bautypen aus.

Die Grundfläche des Schwimmbeckens inklusive des Beckenrandes zählt als Fläche innerhalb des Gebäudes zur bebauten Fläche und ist mit 0,5 zu bewerten. Außerdem zählt die Grundfläche des Schwimmbeckens inklusive des Beckenrandes zur Nutzfläche und ist mit 1,5 zu bewerten.

Durch diese Änderungen ist die Gemeinde verpflichtet den Anschlussbeitrag anhand der tatsächlichen Flächen neu zu berechnen.

Das heißt, dass die Gemeinden alle Berechnungsflächen neu zu ermitteln und sodann den Anschlussbeitrag neu zu berechnen haben. Es ist daher notwendig alle Objekte in Heugraben bezüglich ihrer Berechnungsfläche neu zu vermessen.



**Zum Muttertag
gratuliert
Bürgermeister Josef Bauer
die Gemeindevertreter
sowie die Bediensteten der Gemeinde
allen Müttern
und übermitteln auf diesem Wege
herzliche Glückwünsche!**

Heugraben, 12. Mai 2014

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Bürgermeister, J. Bauer



Erste Hilfe

„Arzneimittel - richtig aufbewahrt - richtig angewandt“

Zu einem „Krisenfesten Haushalt“, wie ihn der Zivilschutzverband propagiert, gehört auch eine Hausapotheke. Über die Grundausstattung - wie Verbandsmaterial, Heftpflaster, Desinfektionsmittel u.a. hinaus - gehören selbstverständlich auch alle Arzneimittel, die vom Arzt verschrieben werden, in die Hausapotheke.

Für den sicheren Umgang mit Arzneimitteln einige Tipps:

- Die meisten Medikamente können - sofern nichts anderes angegeben ist - bei Zimmertemperatur gelagert werden. Auch eine kurzzeitige höhere Temperatur wird keinen Schaden anrichten. Auf jeden Fall sollten sie jedoch keiner direkten Sonnenbestrahlung ausgesetzt werden.
- Arzneimittel sind bei sachgerechter Lagerung bis zu dem aufgedruckten Verfallsdatum haltbar. Einmal geöffnete Tropfen aber auch Antibiotika-Säfte sind innerhalb kurzer Zeit aufzubrauchen.
- Wenn Sie mit dem Auto auf Reisen gehen, so denken Sie daran, dass es im Wageninneren im Sommer zu hohen Temperaturen kommen kann. Arzneimittel sollten daher unterwegs am besten in einer Kühltasche untergebracht werden.
- Manchmal ist die Einnahme von Medikamenten unvermeidbar. Manche Arzneimittel machen müde oder es kann die Wirkung von Alkohol verstärkt werden. Ebenso kann die Wirkung von Schlafmitteln sehr langsam abklingen, sodass Sie auch noch am nächsten Morgen fahruntüchtig sind. Denken sie daran, wenn sie am Straßenverkehr teilnehmen. Im Zweifel sollte der Arzt oder der Apotheker befragt werden.

Apotheke und Medikamente sollen auf jeden Fall für Kinder nicht erreichbar sein. Ist doch ein Unfall passiert, rufen Sie die Vergiftungsinformationszentrale (0222/406 43 43) an oder wenden Sie sich an das nächstgelegene Krankenhaus

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Arzt oder Apotheker.